

BGer 6B_915/2010 vom 1. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_915_2010

FR: TF 6B_915/2010 du 1 juin 2011

IT: TF 6B_915/2010 del 1 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem Sachverhalt auseinander, ohne ihn im Sinne von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG als "offensichtlich unrichtig" (Art. 105 Abs. 2 BGG) und damit als willkürlich zu rügen (vgl. BGE 136 II 489 E. 2.8). Das Bundesgericht legt somit den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Überholmanöver sei einheitlich als einfache Verkehrsregelverletzung zu ahnden. Es liege Tateinheit vor. Dafür sei er von der Erstinstanz wegen einfacher Verkehrsregelverletzung bestraft worden (res iudicata). Die zusätzliche vorinstanzliche Verurteilung verletze den Grundsatz ne bis in idem.

Im Eventualstandpunkt beantrage er, das angefochtene Urteil aufzuheben und ihn wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln "durch Überholen ohne die Gewähr zu haben, wieder rechtzeitig einbiegen zu können", schuldig zu sprechen.

In der Sache bringt er vor, ein seitlicher Abstand vom Trottoirrand von gegen 1,5 m müsse zum Überholen als ausreichend erachtet werden. Bei einer Fahrzeugbreite des entgegen kommenden Personenwagens von 1,6 m und der Breite seines Anhängerfahrzeuges von 2 m sei "der Platz für ein Überholmanöver nur knapp nicht gegeben" gewesen. "Das Einleiten des Überholmanövers [könne] somit nicht auf einer derart krassen Fehleinschätzung beruhen, wie dies die beiden Vorinstanzen darstellten". Wenn der Personenwagen nach Auffassung der Vorinstanz nach dessen Stillstand noch ca. 1 m in die Fahrbahnhälfte hineingeragt habe, seien 4 m für die Velofahrerinnen und den überholenden Viehtransporter frei gewesen. Von einem krass ungenügenden seitlichen Abstand könne nicht die Rede sein. Ihm sei anzulasten, dass er nach dem Überholmanöver etwas zu früh wieder nach rechts gehalten und die Velofahrerinnen mit dem Ende des Anhängers leicht gegen den Trottoirrand abgedrängt habe. Diese Fehleinschätzung könne jedem gewissenhaften Verkehrsteilnehmer passieren.

E. 3

Die Vorinstanz führt in rechtlicher Hinsicht insbesondere aus, gemäss Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG müsse beim Überholen auf den Gegenverkehr Rücksicht genommen und gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand gewahrt werden. Der seitliche Abstand hänge von den Umständen ab. Nach BGE 81 IV 85 E. 4 genüge ein seitlicher Abstand von 1,55 m bei 30 - 40 km/h auch beim Überholen eines unsicher wirkenden Radfahrers. Das Gebot der besonderen Rücksichtnahme beim Überholen gemäss Art. 35 Abs. 3 SVG erschöpfe sich zur Hauptsache in der Pflicht, einen angemessenen seitlichen Abstand zu wahren und nicht zu kurz vor ihm wieder nach rechts einzubiegen (BGE 103 IV 256 E. 3a).

Gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG sei ein Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei sei und der Gegenverkehr nicht behindert werde. Ferner verweist sie auf Art. 26 Abs. 1 und 2 SVG .

Diese Verkehrsregeln habe der Beschwerdeführer verletzt. Der für das Überholen nötige Raum sei übersichtlich, aber nicht frei gewesen. Das Überholmanöver habe zwangsläufig zu einer Behinderung zumindest des entgegen kommenden Personenwagens führen müssen und sei nicht gestattet gewesen. Das Aus- und Zuendeführen des Überholmanövers sei ohne ausreichenden Abstand zumindest gegenüber der voraus fahrenden Velofahrerin erfolgt (Art. 34 Abs. 4 SVG). Von besonderer Rücksichtnahme dieser gegenüber könne schon gar nicht die Rede sein (Art. 35 Abs. 3 SVG). Damit sei der Grundtatbestand von Art. 90 Ziff. 1 SVG erfüllt.

Die Vorinstanz bejaht in der Folge eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG . Der Beschwerdeführer habe seine Pflichten krass verletzt. Auf einer Strasse innerorts mit Einmündungen von links und rechts müsse unabhängig vom jeweiligen Vortrittsrecht damit gerechnet werden, dass jemand komme. Deshalb und aufgrund des jugendlichen Alters der Velofahrerinnen hätte er das Überholmanöver gar nicht erst einleiten dürfen, da dies unweigerlich zu einer erhöhten abstrakten Gefahr für die beiden Velofahrerinnen und schliesslich jedenfalls zu einer konkreten Gefahr für die voraus fahrende Velofahrerin geführt habe. Durch das Brems- und Ausweichmanöver der Personenwagenlenkerin habe er das Überholmanöver zwar ohne Kollision zu Ende führen können, allerdings unter Inkaufnahme, dass die Velofahrerin abgedrängt worden sei, worauf diese - wie ebenfalls voraussehbar - prompt zu Fall gekommen sei und sich dabei verletzt habe. Er habe somit bereits beim Einleiten und erst recht beim Zuendeführen seines Überholmanövers mehr Glück als Verstand gehabt. Ein derartiges Ausserachtlassen elementarer Sorgfaltspflichten stelle einen Fehler dar, welcher einem aufmerksamen Fahrer schlechterdings nicht unterlaufen dürfe.

E. 4

Gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefährdung ist die Nähe der Verwirklichung. Subjektiv ist ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit erfordert. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch bei unbewusst fahrlässigem Handeln vorliegen, wenn nämlich das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2). Der Überholende hat seine Geschwindigkeit anzupassen und den Sicherheitsabstand so weit zu bemessen, dass er dem Radfahrer ausreichend Raum belässt (vgl. Urteil 6B_576/2007 vom 22. Januar 2008 E. 4.2 betr. Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 SVG).

Der Beschwerdeführer missachtete mehrere wichtige Verkehrsvorschriften in objektiv schwerer Weise, gefährdete damit (neben der Personenwagenlenkerin) die beiden Velofahrerinnen. Zudem verletzte er die voraus fahrende Velofahrerin. Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt. Auch in subjektiver Hinsicht ist die vorinstanzliche Beurteilung nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer überholte mit nicht den Verhältnissen angepasster Geschwindigkeit von 40 - 50 km/h auf einer engen Dorfstrasse (lang gezogene Rechtskurve, die weder Mittelstreifen noch Randstreifen aufweist) zwei jugendliche Velofahrerinnen mit einem 12 m langen Anhängerzug in einer Weise, dass die entgegen kommende Personenfahrzeuglenkerin ausweichen und abbremsen musste und die voraus fahrende der beiden Velofahrerinnen stürzte und sich verletzte. Dieses Verhalten war rücksichtslos und lässt sich wegen jährlich gefahrener 80'000 km und guten automobilistischen Leumunds (Beschwerde S. 7) nicht anders qualifizieren.

E. 5

Eine Verletzung der Grundsätze "ne bis in idem" und der "res iudicata" ist zu verneinen.

Die Erstinstanz nahm ein "Beurteilungssplitting des in einem Zuge durchgeführten Überholmanövers" vor, indem sie den Sachverhalt aufteilte und je selbständig beurteilte (oben Bst. A und B). Es besteht Tateinheit. Indessen verletzte der Beschwerdeführer mehrere Verkehrsregeln. Indem er lediglich einen der beiden Teilschuldprüche angefochten hatte, wurde der andere rechtskräftig und der Vorinstanz verunmöglicht, darauf zurück zu kommen. Richtigerweise wäre das gesamte Überholmanöver unter den Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu subsumieren gewesen. Der Beschwerdeführer kommt durch dieses "Splitting" und das Verschlechterungsverbot besser weg.

Der nicht angefochtene Teilschuldpruch mit der diesbezüglichen Sanktion erwuchs in Rechtskraft (res iudicata). Den anderen Teilschuldpruch mit der entsprechenden Sanktion focht der Beschwerdeführer an, und die Vorinstanz bestätigt Schuldpruch und Sanktion der Erstinstanz. Das verletzt den res iudicata-Grundsatz nicht, ebenso wenig den Grundsatz "ne bis in idem". Die Vorinstanz bestätigt lediglich den angefochtenen erstinstanzlichen Teilschuldpruch mitsamt Sanktion. Dabei merkt sie an, dass der Busse neben der Geldstrafe gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG rechtstechnisch die Funktion einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB zukomme (angefochtenes Urteil S. 15). Eine Verbindungsbusse wäre auch bei einheitlicher Beurteilung gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG auszusprechen gewesen (vgl. BGE 134 IV 82 E. 8).

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten vor Bundesgericht zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.